

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 01.08.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlrecht; Auswirkungen der Gesetzesänderung zu Wahlrechtsausschlüssen auf die Vorbereitung von Gemeinde- und Landkreiswahlen

Anlagen

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342)
Anlagen 1, 2 und 16 GLKrWO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 14/2019 S. 342) weisen wir für die Gemeinde- und Landkreiswahlen auf Folgendes hin:

1. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, Az.: 2 BvC 62/14) waren die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nrn. 2 und 3 BWG in der seinerzeit geltenden Fassung verfassungswidrig. Das betraf die Ausschlüsse vom Wahlrecht von Personen
 - a) für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde (Betreute in „allen“ Angelegenheiten),
 - b) die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter).

Die Wahlrechtsausschlüsse wurden im Bundes- und Europawahlrecht durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) mit Wirkung vom 01.07.2019 gestrichen und um Regelungen zu Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts ergänzt.

2. Das bayerische Landesrecht enthielt in Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG inhaltsgleiche Vorschriften und musste daher entsprechend geändert werden.

Das „Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019“ wurde am 31. Juli 2019 im GVBl. Nr. 14/2019 (S. 342) verkündet, siehe

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2019-342/>

Das Gesetz liegt als Anlage bei. Es ist zum 1. August 2019 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung wurden die genannten Wahlrechtsausschlüsse gestrichen. Zugleich wurden die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts auch für die Gemeinde- und Landkreiswahlen bestimmt und notwendige Folgeänderungen vorgenommen. Zur Wahrung ein-

heitlicher Wahlvorschriften sind die Änderungen in Angleichung an die Regelungen für das Bundes- und Europawahlrecht erfolgt.

Die Assistenzregelungen sehen in Art. 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 GLKrWG, §§ 53 Abs. 2 Nrn. 6, 6a und 7, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 69 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GLKrWO vor, dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Die Hilfsperson darf auch gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Unbefugt im Sinne von § 107a Abs. 1 StGB wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wobei bereits der Versuch strafbar ist.

3. Abweichend von den letzten Änderungen des GLKrWG und der GLKrWO gelten die Änderungen nicht erst zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 (vgl. Art. 60 GLKrWG und § 103 GLKrWO), sondern bereits für die entsprechenden Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ab dem 1. August 2019.

Die konsolidierten Fassungen von LWG und GLKrWG sowie von LWO und GLKrWO stehen in Kürze in der Datenbank BAYERN.RECHT zum Abruf bereit.

4. Im Internet-Auftritt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis/>

werden in Kürze überarbeitete Synopsen der Textteile des GLKrWG und der GLKrWO abrufbar sein, in der die Änderungen farbig eingearbeitet sind.

5. Zur erforderlichen Bereinigung der Melderegister siehe das IMS vom 23. Juli 2019, Az.: C2-2041-7-15. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz inzwischen gebeten sicherzustellen, dass ab dem 1. August 2019 keine Mitteilungen nach Kap XV/4 der MiZi und Nr. 12 Abs. 2 der MiStra mehr an die für das Wählerverzeichnis zuständigen Behörden erfolgen.

6. Die geänderten Anlagen der GLKrWO:

- a) Anlage 1: Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
- b) Anlage 2: Wahlschein
- c) Anlage 16: Wahlbekanntmachung

liegen diesem Schreiben bei. Sie sowie alle anderen Anlagen der GLKrWO sind ferner im Internetangebot des Landesamtes für Statistik unter

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html>

abrufbar.

Wir bitten die Regierungen, die kreisfreien Städte und Landratsämter zu informieren, sowie die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu unterrichten.

Die Wahlfachverlage und die Anbieter der Fachverfahren werden direkt durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat